

## Bekanntmachung

### **B 33, 3-streifiger Ausbau zwischen der Nordumgehung Gengenbach und der Anschlussstelle Gengenbach-Süd Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und erneute Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme aufgrund von Planänderungen**

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Feststellung des Planes nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Ausbau der Bundesstraße 33 (B 33) zwischen der Nordumgehung von Gengenbach und der Anschlussstelle Gengenbach-Süd beantragt.

1. Das Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Berghaupten, Gemarkungen Berghaupten und der Stadt Gengenbach, Gemarkungen Gengenbach, Bermersbach und Schwaibach. Es umfasst den 3-streifigen Ausbau zwischen der Nordumgehung Gengenbach (Anschlussstelle Gengenbach-Nord) und der Anschlussstelle Gengenbach Süd (Kreuzung B 33 / L 99 / K 5333) auf einer Gesamtlänge von 4,390 km durch Erweiterung der bestehenden B 33 um einen weiteren Fahrstreifen, der abschnittsweise abwechselnd in eine Fahrrichtung genutzt werden kann. An den Anschlussstellen werden die Ein- und Ausfädlungstreifen verlängert. Wirtschaftswege werden aufgrund der Verbreiterung der Straße teilweise neu hergestellt bzw. angepasst.

Das Vorhaben sieht auch die Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich der Anschlussstelle Gengenbach Mitte und eines Lärmschutzwalls östlich der Bürgermeister-Herb-Straße (in Verlängerung des bereits vorhandenen Walles) sowie passive Schallschutzmaßnahmen an mehreren Gebäuden vor.

Teil der Maßnahme sind auch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen entlang der Trasse der B 33 auf den Gemeindegebieten der Gemeinde Berghaupten, Gemarkungen Berghaupten und der Stadt Gengenbach, Gemarkung Gengenbach und Bermersbach sowie an der Nordrach bei Zell a.H..

Zu dem Vorhaben wurde im Mai 2014 eine erste Auslegung der Planunterlagen zur Beteiligung der Betroffenen durchgeführt. In der Folge wurde die Planung in mehreren Punkten geändert:

- Anfügung des dritten Fahrstreifens auf Gemarkung Berghaupten nicht mehr westlich, sondern nach Osten in Richtung Kinzig (infolge dessen abschnittsweise Umlegung von Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen)
- Entfall einer Baumreihe östlich der B 33 auf Höhe des Gewerbegebietes „Röschbünd“
- Keine Verlegung des parallelen westlichen Wirtschaftsweges auf Höhe des Gewerbegebietes „Röschbünd“, stattdessen Verlegung des parallelen Wirtschaftsweges östlich der B 33 südlich der Anschlussstelle Gengenbach-Nord auf ca. 930 m Länge
- Anlage von 5 Ausweichbuchten im Rahmen der Verlegung des parallelen westlichen Wirtschaftsweges nördlich der Anschlussstelle Gengenbach-Süd
- Erhöhung der Lärmschutzwand nördlich der Anschlussstelle Gengenbach-Mitte von 4,00 m auf 4,50 m
- Anlage von zwei Nothaltebuchten mit 84 m Länge statt vier Nothaltebuchten mit jeweils 50 m Länge
- Erstellung einer Versickerungs-/Verdunstungsmulde westlich der B 33 im Bereich zwischen der Anschlussstelle Gengenbach-Nord und dem Gewerbegebiet „Röschbünd“ auf einer Länge von ca. 380 m

- Statt drei ökologischen Kompensationsmaßnahmen an Gewässern nur noch eine Kompensationsmaßnahme als Gesamtmaßnahme an der Nordrach
2. Die geänderten Planunterlagen mit dem Erläuterungsbericht und die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen für das oben bezeichnete Bauvorhaben liegen

**von Dienstag, dem 13. Juni 2017,  
bis einschließlich Mittwoch, dem 12. Juli 2017,  
im Rathaus Berghaupten, Rathausplatz 2, Zimmer 8, 1. OG  
während der Öffnungszeiten  
(Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
Mittwoch von 17.00 bis 20.00 Uhr und Freitag von 12.00 bis 15.30 Uhr)**

zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am **13. Juni 2017** auch auf der Internetseite [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx>

unter der Rubrik „Straßen“ eingesehen werden.

3. Jeder, dessen Belange durch die geänderte Planung erstmals, stärker oder auf andere Weise berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also bis einschließlich

**Mittwoch, dem 26. Juli 2017**

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 24  
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)  
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder bei der

**Gemeinde Berghaupten  
Rathausplatz 2  
77791 Berghaupten**

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen, nur auf das bekanntgemachte Verwaltungsverfahren.

Die gegen die ursprüngliche Planung rechtzeitig erhobenen Einwendungen bleiben wirksam, soweit sie gegenüber der Planfeststellungsbehörde nicht schriftlich zurückgenommen wurden oder werden.

Neue Einwendungen können nur erhoben werden, wenn der Einwender durch die Änderung erstmalig, stärker oder auf andere Weise als bisher betroffen ist. In diesem Fall sind Einwendungen nicht nur gegen die Planänderungen, sondern auch gegen die von der Änderung nicht betroffenen Teile der Planung möglich.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

4. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gem. § 17 a FStrG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn keine oder nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Für das Vorhaben wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg im Breisgau ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Durch die Auslegung des Plans wird auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG mit umfasst.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in den Planunterlagen eine Umweltverträglichkeitsstudie, ein artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und ein Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Seit Beginn der ersten Offenlage sind die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG sowie die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens nach § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den von der Planung betroffenen Flächen zu. Anbaubeschränkungen, Veränderungssperre und Vorkaufsrecht wirken nach Maßgabe der geänderten Planung fort.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Seiten/Planfeststellung.aspx>

abgerufen werden.

**Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Verkündigungstafel im Rathausdurchgang in der Zeit vom 03. Juni 2017 für die Dauer von einer Woche. Auf diesen Anschlag wird hiermit hingewiesen.**

Berghaupten, den 02. Juni 2017

für die Gemeinde Berghaupten

gez. Schäfer, Bürgermeister